



HOCHSCHULE TRIER

Umwelt-Campus Birkenfeld

Umwelt macht Karriere.

# Gutachten zur Anwendbarkeit der Bauproduktenverordnung auf individuell hergestellte Raumluftechnische Geräte (RLT-Geräte) für Nicht-Wohngebäude



**Dr.-Ing. Christoph Kaup**  
Lehrbeauftragter für Energieeffizienz und Wärmerückgewinnung

**Prof. Dr. jur. Tilman Cosack**  
Energiewirtschaftsrecht sowie Deutsches und Europäisches Umweltrecht



Im Auftrag des Herstellerverbands Raumluftechnische Geräte e. V.





## 1 Aufgabenstellung

Der Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V. (RLT) benötigt ein Gutachten zur Anwendbarkeit der Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>1</sup>) in Bezug auf das Produkt Raumluftechnisches Gerät (RLT-Gerät) in Nicht-Wohngebäuden (NWG), das in einer Nicht-Serienfertigung auf besonderen Auftrag und auf den Baukörper angepasst hergestellt wird.

Bisher wurden RLT-Geräte für Nicht-Wohngebäude auch im Sinne der bis zum 30.06.2013 anzuwendenden Bauproduktenrichtlinie als individuell entworfene und hergestellte Einzelanfertigungen betrachtet.

Der Umwelt-Campus Birkenfeld hat dieses Gutachten unter der Leitung von Dr.-Ing. Christoph Kaup erarbeitet.

## 2 Neue harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten

Den Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten zufolge müssen Bauwerke so entworfen und ausgeführt werden, dass sie weder die Sicherheit von Menschen, Haustieren oder Gütern gefährden, noch die Umwelt schädigen. Diese Vorschriften wirken sich unmittelbar auf die Anforderungen an Bauprodukte aus. Diese Anforderungen wiederum finden auf nationaler Ebene ihren Niederschlag in Produktnormen, technischen Zulassungen sowie anderen technischen Spezifikationen und Bestimmungen für Bauprodukte. Infolge ihrer Verschiedenheit behindern diese Anforderungen allerdings den Warenverkehr innerhalb der Union.

Die Richtlinie 89/106/EWG<sup>2</sup> des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte zielte auf die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse ab und sollte den freien Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt verbessern.

Diese Richtlinie ist zum 30.06.2013 außer Kraft getreten und wird nun durch die neue EU-Verordnung 305/2011 abgelöst. Diese Verordnung – gilt im Unterschied zur Vorläufer-Richtlinie – in jedem Mitgliedstaat unmittelbar und bedarf daher keines weiteren nationalen Umsetzungsakts. Sie legt nun die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten oder ihre Bereitstellung auf dem Markt durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe der Leis-

---

<sup>1</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5 – 43.

<sup>2</sup> Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG) (ABl. der EG L 40 vom 11.2.1989), geändert durch die Richtlinie des Rates 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (ABl. der EG L 220 vom 30.8.1993), zul. geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. der EU L 284 vom 31.10.2003)

tung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale sowie über die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Produkte fest. Die Bedingungen<sup>3</sup> dieser Verordnung gelten ab dem 01.07.2013.

Bei der Bewertung der Leistung eines Bauprodukts sollen damit auch die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit seiner Verwendung während seines gesamten Lebenszyklus berücksichtigt werden.

Wird ein Bauprodukt in Verkehr gebracht, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist, sollte ihm eine Leistungserklärung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale der Bauprodukte in Übereinstimmung mit den entsprechenden harmonisierten technischen Spezifikationen beigefügt werden. Gegebenenfalls soll der Leistungserklärung Angaben über den Gehalt an gefährlichen Stoffen im Bauprodukt beigefügt werden, damit die Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen verbessert werden und die Entwicklung umweltfreundlicher Produkte gefördert wird.

Die CE-Kennzeichnungspflicht erstreckt sich auf alle Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind. Um welche Normen es sich im Einzelnen handelt, ergibt sich aus dem Verzeichnis der Europäischen Kommission, das regelmäßig im EU-Amtsblatt bekannt gemacht wird.

Wird ein Bauprodukt *erstmalig* durch eine harmonisierte Norm erfasst, besteht die Pflicht zur CE-Kennzeichnung ab dem Tag des Endes der von der Kommission festgesetzten Koexistenzperiode. Diese werden ebenfalls in dem Verzeichnis der Kommission bekannt gegeben.

Außerdem besteht die Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung eines Bauprodukts, das nicht oder nicht ganz von einer harmonisierten Norm erfasst wird, wenn auf Antrag eines Herstellers für das Produkt eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt ist.

Ein Bauprodukt darf nicht mit der CE-Kennzeichnung nach der EU-Bauproduktenverordnung versehen werden, wenn für das Produkt keine einschlägige harmonisierte Norm vorliegt und auch keine Europäische Technische Bewertung für das Bauprodukt ausgestellt ist.

Die CE-Kennzeichnung soll an allen Bauprodukten angebracht werden, für die der Hersteller eine Leistungserklärung gemäß der Verordnung erstellt hat. Wurde keine entsprechende Leistungserklärung erstellt, darf die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden.

Die CE-Kennzeichnung sollte die einzige Kennzeichnung der Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung und der Einhaltung der geltenden Anforderungen in Bezug auf Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sein.

Zur Vermeidung unnötiger Prüfungen von Bauprodukten, deren Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde, sollte es dem

---

<sup>3</sup> Vgl. zu Übergangsbestimmungen Art. 66 Bauproduktenverordnung.



Hersteller gestattet sein, unter den in den harmonisierten technischen Spezifikationen eine bestimmte Leistungsstufe oder -klasse ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen zu erklären.

Es sollen Bedingungen für die Verwendung vereinfachter Verfahren zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten festgelegt werden, um die Kosten des Inverkehrbringens dieser Produkte so gering wie möglich zu halten, ohne das Sicherheitsniveau zu mindern.

Für ein individuell entworfenen und hergestelltes Bauprodukt soll der Hersteller vereinfachte Verfahren zur Leistungsbewertung anwenden dürfen, wenn die Konformität des in Verkehr gebrachten Produkts mit den geltenden Anforderungen nachgewiesen werden kann.

### **3 Wesentliche Definitionen gemäß der neuen Bauproduktenverordnung**

Die Bauproduktenverordnung enthält in Art. 2 diverse Legaldefinitionen, um Rechtsunsicherheiten im Rahmen der wesentlichen Begriffsbestimmungen nach Möglichkeit ausschließen zu können. Im Einzelnen:

„Bauprodukt“ ist jedes Produkt, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt (Art. 2 Ziff. 1).

„Bausatz“ ist ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird (Art. 2 Ziff. 2).

„Wesentliche Merkmale“ sind diejenigen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke beziehen. (Art. 2 Ziff. 4)

„Leistung eines Bauprodukts“ sind die Leistung in Bezug auf die relevanten wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, die in Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung ausgedrückt wird (Art. 2 Ziff. 5).

„Verwendungszweck“ ist die beabsichtigte Verwendung des Bauprodukts, die in der jeweils anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation festgelegt ist. (Art. 2 Ziff. 14).

„Harmonisierte Normen“ enthalten die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale (Art. 2 Ziff. 11). Harmonisierte Normen sollten Klassifizierungen enthalten, aufgrund deren Bauprodukte, die den wesentlichen Anforderungen entsprechen und die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und den durch die örtlichen klimatischen und sonstigen Gegebenheiten gerechtfertigten herkömmlichen technischen Verfahren erzeugt und verwendet werden, weiterhin in Verkehr gebracht werden können.

„Hersteller“ ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet (Art. 2 Ziff. 19).

#### **4 Grundanforderungen an Bauwerke und Bauprodukte**

Bei der Grundanforderung an Bauwerke und Bauprodukte bezüglich der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen sollte insbesondere der Recyclingfähigkeit des Bauwerks oder des Bauprodukts, seiner Baustoffe und Teile nach dem Abriss oder Verschrottung, der Dauerhaftigkeit des Bauwerks oder des Bauprodukts und der Verwendung umweltfreundlicher Rohstoffe und Sekundärbaustoffe für das Bauwerk oder das Bauprodukt Rechnung getragen werden.

Bauwerke und Bauprodukte müssen als Ganzes und in ihren Teilen für deren Verwendungszweck tauglich sein, wobei insbesondere die Gesundheit und die Sicherheit der während des gesamten Lebenszyklus der Bauwerke involvierten Personen zu berücksichtigen ist. Bauprodukte müssen diese Grundanforderungen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen.

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Das Bauprodukt muss dabei derart entworfen und ausgeführt sein, dass es während seines gesamten Lebenszyklus weder die Hygiene noch die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, Bewohnern oder Anwohnern gefährdet und sich über seine gesamte Lebensdauer hinweg weder bei Errichtung noch bei Nutzung oder Abriss, bzw. Verschrottung übermäßig stark auf die Umweltqualität oder das Klima auswirkt.

4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung

Das Bauprodukt muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren oder Gefahren einer Beschädigung ergeben, wie z. B. mechanische Gefahren, Verbrennungen, Stromschläge oder Explosionsverletzungen. Bei dem Entwurf und der Ausführung des Bauprodukts müssen insbesondere die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

Das Bauwerk und seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung, Beleuchtung und Lüftung müssen derart entworfen und ausgeführt sein, dass unter



Berücksichtigung der Nutzer und der klimatischen Gegebenheiten des Standortes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten wird. Das Bauwerk muss außerdem energieeffizient sein und während seines Auf- und Rückbaus möglichst wenig Energie verbrauchen.

#### 7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

### 5 Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung

Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einer Europäischen Technischen Bewertung, die für dieses ausgestellt wurde, so erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt, wenn es in Verkehr gebracht wird (Art. 4 Abs. 1 Bauproduktenverordnung).

Gleichzeitig dürfen Angaben in jeglicher Form über seine Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale gemäß den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie in der Leistungserklärung enthalten und spezifiziert sind, es sei denn, gemäß entsprechender Ausnahmen wurde keine Leistungserklärung erstellt.

Die Leistungserklärung gibt die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale dieser Produkte gemäß den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen an. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Bauproduktenverordnung).

Art. 5 Abs. 1 Bauproduktenverordnung führt allerdings Ausnahmen von dieser Pflicht zur Leistungserklärung auf. Erwägungsgrund 39 Bauproduktenverordnung sieht insoweit vor, dass für ein individuell entworfenes und hergestelltes Bauprodukt der Hersteller vereinfachte Verfahren zur Leistungsbewertung anwenden dürfen soll, wenn die Konformität des in Verkehr gebrachten Produkts mit den geltenden Anforderungen nachgewiesen werden kann.

Dementsprechend kann abweichend von Art. 4 Abs. 1 und bei Fehlen von Bestimmungen auf Ebene der Union oder auf nationaler Ebene, die die Erklärung Wesentlicher Merkmale dort vorschreiben, wo die Bauprodukte zur Verwendung bestimmt sind, ein Hersteller davon absehen, eine Leistungserklärung zu erstellen, wenn er

- ein von einer harmonisierten Norm erfasstes Bauprodukt in Verkehr bringt und
- das Bauprodukt individuell gefertigt wurde oder als Sonderanfertigung im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung<sup>4</sup> auf einen besonderen Auftrag hin gefertigt wurde und

---

<sup>4</sup> Vgl. Insoweit die berichtigte Fassung des Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Bauproduktenverordnung (Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates - (Amtsblatt der Europäischen Union L 88 vom 4. April 2011).



- es in einem bestimmten einzelnen Bauwerk von einem Hersteller eingebaut wird, der nach den geltenden nationalen Vorschriften für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist, wobei der Einbau unter der Verantwortung der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen erfolgt (Artikel 5 Buchst. a).

Der Auslegungsrahmen für die Definition der Wendung "im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung" für die verschiedenen unter diese Verordnung fallenden Bauprodukte sollte von der Kommission in Abstimmung mit dem Ständigen Ausschuss für das Bauwesen erarbeitet werden (Erwägungsgrund 40 Bauproduktenverordnung).

Auch die alte Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG kannte bereits diese Ausnahme zur Bescheinigung der Konformität. Bei Einzelfertigung (auch Nicht-Serienfertigung) genügte unter der Geltung dieser Richtlinie eine Konformitätserklärung nach Anhang III Nummer 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3 (89/106/EWG), es sei denn, die technischen Spezifikationen für Produkte, die für die Sicherheit und die Gesundheit besondere Bedeutung haben, bestimmten etwas anderes.

Die CE-Kennzeichnung wird an denjenigen Bauprodukten angebracht, für die der Hersteller eine Leistungserklärung erstellt hat. Hat der Hersteller keine Leistungserklärung erstellt, darf die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden. Indem er die CE-Kennzeichnung anbringt oder anbringen lässt, gibt der Hersteller an, dass er die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit dessen erklärter Leistung sowie für die Einhaltung aller geltenden Anforderungen übernimmt (Art. 8 Abs. 2 Bauproduktenverordnung).

### 5.1 Vereinfachte Verfahren

Im Falle von Bauprodukten, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind und die individuell gefertigt wurden **oder** die im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigt wurden, **und** die in einem einzelnen, bestimmten Bauwerk eingebaut werden, kann der Hersteller das für die Leistungsbewertung anzuwendende System durch eine Spezifische Technische Dokumentation ersetzen, mit der die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen sowie die Gleichwertigkeit der angewendeten Verfahren mit den in den harmonisierten Normen festgelegten Verfahren nachgewiesen wird (Artikel 38 Bauproduktenverordnung).

Die „Spezifische Technische Dokumentation“ ist eine Dokumentation, mit der belegt wird, dass Verfahren im Rahmen des für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit geltenden Systems durch andere Verfahren ersetzt wurden, wobei Voraussetzung ist, dass die Ergebnisse, die mit diesen anderen Verfahren erzielt werden, den Ergebnissen, die mit den Prüfverfahren der entsprechenden harmonisierten Norm erzielt werden, gleichwertig sind (vgl. die in Art. 2 Ziff. 15 Bauproduktenverordnung enthaltene Legaldefinition).

## 6 Bauregelliste A Teil 1 Technische Gebäudeausrüstung - Lüftungsgeräte<sup>5</sup>

Das Bauprodukt Lüftungsgerät musste bisher bez. der bisher geltenden Bauproduktenrichtlinie folgende Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien erfüllen:

- 2006/95/EG - (Niederspannungsrichtlinie), in Deutschland umgesetzt durch das GPSG und die 1. GPSGV
- 2004/108/EG - (EMV-Richtlinie), in Deutschland umgesetzt durch das EMVG
- 2006/42/EG - (Maschinenrichtlinie), in Deutschland umgesetzt durch das GPSG und die 9. GPSGV

In diesen Vorschriften nicht berücksichtigte wesentliche Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Bauproduktengesetz und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale waren:

- Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:
- Kennlinienverlauf,
- Mindestvolumenstrom,
- Dichtheit, Luftqualität (Filter),
- Sicherheitseinrichtungen,
- Baustoffe
- Energieeinsparung und Wärmeschutz: Energetische Kennwerte
- Brandschutz: Brandverhalten

Hierzu war in Deutschland eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wurde in der Zulassung detailliert geregelt. Diese Zulassung war allerdings nur für Seriengeräte erforderlich. Bei Einzelanfertigung (auch Nicht-Serienfertigung) genügte eine Konformitätserklärung nach Anhang III Nummer 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

Einzelgefertigte Produkte (Nicht-Serienfertigung) sind Produkte mit einem individuellen Entwurf, die für ein und dasselbe bekannte Bauwerk bestellt und dort eingebaut werden. Sie sollten weder Teil eines Sortiments gleichwertiger Produkte sein, das in Serien der gleichen Art hergestellt wird, indem gebräuchliche Komponenten in gleicher Weise kombiniert werden, noch sollten sie und ihr Anwendungsbereich (z. B. Maße, Gewicht) auf allgemeine Initiative des Herstellers hin angeboten werden (d. h. mittels veröffentlichter Kataloge oder anderer Arten der Werbung).

Einzelfertigung (und Nicht-Serienfertigung) umfasste dabei Produkte gemäß dem Leitpapier M<sup>6</sup>, die:

---

<sup>5</sup> Veröffentlichung des Entwurfs vorgesehener Änderungen des Bauregelliste A Teil 1 bis 3 für die Ausgabe 2013/1, DiBt.

<sup>6</sup> Leitpapier M zur Bauproduktenrichtlinie – 89/106/EWG (BPR) – Konformitätsbewertung unter der BPR: Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle, DiBt, Fassung Mai 2005



- auf Anfrage und für bestimmte Zwecke und mit der Erfordernis, die Produktionsanlagen für ihre Herstellung neu zu justieren, individuell entworfen und hergestellt sind, um im betroffenen Bauwerk eingebaut werden zu können; oder:
- maßgearbeitet sind für einen speziellen Auftrag, um eine oder mehrere Leistungen im Einbauzustand aufzuweisen, die von in Serie hergestellten Produkten abweichen, auch wenn sie nach dem gleichen Produktionsprozess/Systementwurf hergestellt wurden.

Dieses Leitpapier wurde vom Referat „Bauwesen“ der Europäischen Kommission herausgegeben nach Beratung im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen in der 60. Sitzung am 26.10.2004, als Dokument Construct 04/657, und in der 61. Sitzung am 12.04.2005, als Dokument Construct 04/657 rev. 1.

Eine neuere europäische Definition für Nicht-Serienprodukte zur Anwendung der neuen Bauproduktenverordnung liegt bis heute nicht vor. Laut Erwägungsgrund 40 Bauproduktenverordnung soll der ständige Ausschuss für Bauprodukte sich mit der Klärung dieser Frage zukünftig befassen. Die ist bisher nicht abschließend erfolgt. Es liegt daher nahe, die bis zum 01.07.2013 gültige Definition einer Einzelfertigung (Nicht-Serienfertigung) zur Einordnung der Produkte deren Fertigungscharakter sowie die charakteristischen Eigenschaften weiterhin anzuwenden.

## **7 Fazit und Schlussfolgerungen zur CE-Kennzeichnung von RLT-Geräten**

Eine CE-Kennzeichnung war bzw. ist sowohl nach der alten Bauproduktenrichtlinie als auch nach der neuen Bauprodukten-Verordnung für Seriengeräte unter den beschriebenen Bedingungen erforderlich.

Da aber RLT-Geräte bis heute weder durch harmonisierte Normen erfasst sind, noch eine einschlägige technische Bewertung existiert, unterliegen RLT-Geräte zur Zeit keiner Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung. Eine Leistungserklärung gemäß der Bauproduktenverordnung ist daher nicht möglich.

Unseres Erachtens wäre beim Vorliegen harmonisierter Normen oder einer technischen Bewertung das vereinfachte Verfahren auf RLT-Geräte anwendbar, die einer Nicht-Serienfertigung unterliegen, wenn die relevanten Produktmerkmale gemäß harmonisierter Normen sicher nachgewiesen werden können.

Da die wesentlichen relevanten Produktmerkmale von RLT-Geräten durch europäische Normen erfasst sind, könnte der Hersteller mittels des vereinfachten Verfahrens die Konformität des Produkts gemäß Artikel 38 bestätigen. Hierzu wären u. E. entsprechende Baumusterprüfungen oder Testate unabhängiger Prüforganisationen (z. B. TÜV etc.) erforderlich.

Die normativ geregelten Merkmale gemäß der bisherigen Bauregelliste wären u. E. auch weiterhin anwendbar und stellen sich wie folgt dar:

- Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz gemäß DIN EN 13053:2012<sup>7</sup> sowie ergänzend VDI 6022 Blatt 1: 2011<sup>8</sup> und VDI 3803 Blatt 1: 2010<sup>9</sup>
- Kennlinienverlauf gemäß DIN EN 13053:2012
- Mindestvolumenstrom: Der Hersteller der RLT-Geräte trägt u. E. nicht die Verantwortung für den Mindestvolumenstrom. In Nicht-Wohngebäuden besteht eine klare Trennung zwischen Planung der Leistungsdaten und Ausführung gemäß einer gebäudebezogenen Planung. Die benötigten Luftwechsel sind aber vom Hersteller in Abhängigkeit des vereinbarten externen Druckes zu gewährleisten (siehe Kennlinienverlauf).
- Dichtheit, Luftqualität (Filter) gemäß DIN EN 1886: 2007<sup>10</sup> und DIN EN 13779: 2007<sup>11</sup>, sowie ergänzend VDI 3803 Blatt 1: 2010
- Sicherheitseinrichtungen gemäß DIN EN 1886: 2007
- Baustoffe gemäß DIN EN 13053: 2012 sowie ergänzend VDI 6022 Blatt 1: 2011
- Energieeinsparung und Wärmeschutz: Energetische Kennwerte gemäß DIN EN 13053: 2012 und DIN EN 1886: 2007
- Brandschutz: Brandverhalten gemäß DIN EN 1886: 2007

Die Nachweise könnten über Prüfungen repräsentativer Baumuster durch anerkannte Prüfstellen (z. B. TÜV, Hochschulen, etc.) erfolgen.

Wenn die Produkte von einer harmonisierten Norm erfasst sind und individuell gefertigt wurden oder sie im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigt wurden, und in einem einzelnen, bestimmten Bauwerk eingebaut werden, kann der Hersteller den Leistungsbewertungsteil des gemäß Anhang 5 anzuwendenden Systems durch eine Spezifische Technische Dokumentation ersetzen, mit der die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen sowie die Gleichwertigkeit der angewendeten Verfahren mit den in den harmonisierten Normen festgelegten Verfahren nachgewiesen wird.

RLT-Geräte sind u. E. solche einzelgefertigten Produkte (Nicht-Serienfertigung), die mit einem individuellen Entwurf für ein und dasselbe bekannte Bauwerk bestellt und dort eingebaut werden. Sie werden zwar im Rahmen einer Variantenfertigung gleichwertiger Produkte/Komponenten mit wechselnden Eigenschaften der gleichen Art hergestellt, indem gebräuchliche Komponenten in ähnlicher Weise kombiniert werden, allerdings werden sie und ihr

---

<sup>7</sup> DIN EN 13053: Lüftung von Gebäuden - Zentrale raumluftechnische Geräte - Leistungskenndaten für Geräte, Komponenten und Baueinheiten; Deutsche Fassung EN 13053:2012-2.

<sup>8</sup> VDI-Richtlinie 6022 Blatt 1: Hygienische Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen und Geräte: 2011-7

<sup>9</sup> VDI 3803 Blatt 1: Raumluftechnik; Zentrale Raumluftechnische Anlagen; Bauliche und technische Anforderungen (VDI-Lüftungsregeln): 2010-2.

<sup>10</sup> DIN EN 1886:2009-07: Lüftung von Gebäuden - Zentrale raumluftechnische Geräte - Mechanische Eigenschaften und Messverfahren:2007.

<sup>11</sup> DIN EN 13779: Lüftung von Nichtwohngebäuden - Allgemeine Grundlagen und Anforderungen für Lüftungs- und Klimaanlage und Raumkühlsysteme:2007-9.

## Die Bauproduktenrichtlinie in der Raumluftechnik

---

Anwendungsbereich (z. B. Leistungsdaten, Maße, Gewichte, etc.) nicht auf allgemeine Initiative des Herstellers hin angeboten werden (d. h. mittels veröffentlichter Kataloge oder anderer Arten der Werbung), sondern auf Anfrage zu einem Projekt individuell berechnet, ausgelegt und individuell angeboten.

RLT-Geräte werden somit im Rahmen einer Einzelfertigung (Nicht-Serienfertigung) auf Anfrage und für bestimmte Zwecke, sowie mit der Anforderung, die Produktionsanlagen für ihre Herstellung neu zu justieren, individuell entworfen und hergestellt, um im betroffenen Bauwerk eingebaut werden zu können und sie sind für einen speziellen Auftrag maßgearbeitet (Sonderanfertigung), um eine oder mehrere Leistungen im Einbauzustand aufzuweisen, die von in Serie hergestellten Produkten abweichen, auch wenn sie nach einem gleichen Produktionsprozess/ Systementwurf hergestellt wurden.

Darüber hinaus erfolgt der Einbau von RLT-Geräten üblicherweise unter der Verantwortung der für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen (Architekt, Fachplaner oder Anlagenbauer), die nach den geltenden nationalen Vorschriften insbesondere für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich sind.

Bei Einzelanfertigung (Nicht-Serienfertigung) für einen besonderen Auftrag kann daher auch auf eine Leistungserklärung verzichtet werden. In diesem Fall darf kein CE-Zeichen angebracht werden. Unabhängig hiervon ist die Pflicht zur Anwendung weiterer Richtlinien zu prüfen, die eine CE-Kennzeichnungspflicht auslösen können. Hierzu sind folgende Richtlinien vorrangig zu beachten:

- 2006/42/EG (Maschinen-Richtlinie)
- 2006/95/EG (Niederspannungs-Richtlinie)
- 2004/108/EG (EMV-Richtlinie)
- 2009/125/EG (Ecodesign-Richtlinie)
- ggf. 94/9/EG (Explosionsschutz ATEX-Richtlinie) und weitere

Birkenfeld, 30.09.2013

Prof. Dr. jur. Tilman Cosack

Energiewirtschaftsrecht sowie  
Deutsches und Europäisches Umweltrecht

Dr.-Ing. Christoph Kaup

Lehrbeauftragter für Energieeffizienz  
und Wärmerückgewinnung

Umwelt-Campus Birkenfeld  
Hochschule Trier, Standort Birkenfeld  
Hochschule für Wirtschaft, Technik und Gestaltung

Postfach 13 80  
D-55761 Birkenfeld

Telefon: +49 6782 17-18 19  
Telefax: +49 6782 17-13 17  
E-Mail: [info@umwelt-campus.de](mailto:info@umwelt-campus.de)

[www.umwelt-campus.de](http://www.umwelt-campus.de)

